

STADT TANGERMÜNDE

Bürgermeister



Beschlussvorlage BV 341-16
öffentlich

Datum: 24.10.2016
Amt: Amt für Öffentliche
Ordnung, Kultur und
Soziales

Betreff

**Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tangermünde
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Hauptausschuss	09.11.2016	
Stadtrat	23.11.2016	
Hauptausschuss	10.05.2017	
Stadtrat	24.05.2017	
Hauptausschuss	21.06.2017	
Stadtrat	28.06.2017	

Beschlussvorschlag

Der Stadtrat beschließt die vorliegende

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tangermünde
(Straßenreinigungsgebührensatzung).

Pyrdok

Beratungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

TOP:

Beschlussvorschlag wurde
angenommen:

☐

Beschlussvorschlag wurde
abgelehnt:

☐

Einstimmig ☐

Stimmenmehrheit ☐

Ja ☐

Nein ☐

Enthaltung ☐

Beschluss-Nummer:

Anlagen

Begründung
Präsentation
Satzungsentwurf

Begründung zur Beschlussvorlage BV 341-16Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Durch den Stadtrat wurde in der Augustsitzung 2016 eine neue Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Tangermünde (Straßenreinigungssatzung) beschlossen. Diese Neufassung der Straßenreinigungssatzung umfasst die städtische Reinigung bestimmter Straßen (Fahrbahn und Gosse).

Die Reinigung wird als öffentliche Einrichtung „Straßenreinigung“ durchgeführt und bedingt die Erhebung von Benutzungsgebühren.

Aufgrund einer Kalkulation wurden die anrechenbaren Kosten ermittelt und hiervon ein Allgemeinanteil i.H.v. 25 % abgezogen.

Der umzulegende Anliegeranteil muss dann nach einem grundstücksbezogenen Maßstab auf die betroffenen Straßenanlieger umgelegt werden.

Die Verwaltung hat sich entschieden, einen der folgenden Maßstäbe anzuwenden:

- Flächenmaßstab (Maßstab ist die Grundstücksfläche)

oder

- Quadratwurzelmaßstab (Maßstab ist die Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche)

Beide vorgenannten Maßstäben liegt die Grundstücksfläche zugrunde. Sie unterscheiden sich jedoch darin, dass beim Quadratwurzelmaßstab größere Grundstücke entlastet werden (Beispiele in der Präsentation). Ob dies gewollt ist, ist eine politische Entscheidung.

Im Rahmen der Vorstellung des Entwurfes zur Straßenreinigungsgebührensatzung am 19.10.2016 wurde daher festgelegt, beide Varianten vorzulegen.

Michael Classe
Sachgebietsleiter Allgemeine Gefahrenabwehr